



Haus & Grund®

Holzkirchen

Haus-, Wohnungs- und
Grundeigentümerverschein
Holzkirchen und Umgebung e.V.

Haus & Grund Holzkirchen · Bahnhofplatz 8 · 83607 Holzkirchen

Anrede

Vorname Name

Straße

PLZ Ort

Mitgliedsnummer

M-Nr.

Datum

22. Januar 2025

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2025

HAUS-, WOHNUNGS- UND GRUNDEIGENTÜMERVEREIN HOLZKIRCHEN UND UMGEBUNG e.V.

Anrede2 Name,

zur Mitgliederversammlung des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverschein Holzkirchen und
Umgebung e. V.

am 12. Februar 2025

um 18.00 Uhr

im Saal des Gasthof Neuwirt in Großhartpenning

lade ich Sie recht herzlich ein.

Die **Tagesordnung lautet wie folgt:**

1. Eröffnung der Mitgliederversammlung mit Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
Gedenken an verstorbene Mitglieder
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Bericht des Vorstands / Mitgliederentwicklung
6. Kassenbericht für das Jahr 2024
Bericht der beiden Kassenprüfer Frau Ursula Wisuschil und Herr Peter Frei

/2



7. Vortrag von Frau Lucia Hatz, Verbandsjuristin Haus und Grund Bayern über den rechtlich korrekten Umgang mit der Kostenverteilung bei Modernisierungen, insbesondere in Bezug auf erneuerbare Energien.
8. Beschluss über Satzungsänderungen, siehe Anlage (Änderungen in roter Schrift)
9. Vorteilspartner von Haus und Grund Holzkirchen
 - Hagebaumarkt Holzkirchen inkl. Mitgliedsbescheinigung, siehe Anlage
10. Neuer Erfassungsbogen für Vergleichsmieten, siehe Anlage (**bitte ausgefüllt zur Versammlung mitbringen**, bei uns abgeben oder zurücksenden!)
Unser Ziel ist eine umfassende Datenbank an Vergleichsmieten. Als Vermietende profitieren Sie in vielerlei Hinsicht: als Rechtssicherheit bei Mieterhöhungen, sie helfen bei einer marktorientierten Preisgestaltung Ihrer Miete, Optimierung der Rendite (es kann sichergestellt werden, dass die maximal mögliche und gleichzeitig faire Miete verlangt wird), Vermeidung von Mietwucherklagen, Unterstützung bei Neuvermietungen, Vermeidung von Leerständen bei realistischer Preisgestaltung sowie eine bessere Verhandlungsposition durch die objektive Grundlage gegenüber den Mietenden
11. Immobiliengruppe bei Facebook: „Immobilien im Oberland“
12. Ehrungen langjähriger Mitgliedschaften
13. Ernennung eines Ehrenmitglieds

Die Veranstaltung wird fotodokumentiert. Das Bildmaterial wird gegebenenfalls für Dokumentationszwecke sowie im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit von Haus & Grund verwendet.

Das ist uns sehr wichtig:

Um die Kommunikation mit Ihnen zu erleichtern, bitten wir Sie, uns Ihre E-Mail-Adresse mitzuteilen. Senden Sie diese bitte einfach an info@haus-und-grund-holzkirchen.de. Vielen Dank!

Mit herzlichen Grüßen

Mario Haitzer

1. Vorsitzender Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergebiet e.V.

ANLAGEN
im Text erwähnt

Satzung

des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergevereins Holzkirchen und Umgebung e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein ist die Vertretung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Holzkirchen und Umgebung. Er führt den Namen: Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Holzkirchen und Umgebung e.V. – kurz Haus & Grund Holzkirchen. Der Verein ist Mitglied im „Landesverband der Bayerischen Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzer e.V.“ in München.
- 2) Der Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Holzkirchen.
- 3) Der Verein ist ~~señ~~ in das Vereinsregister eingetragen ~~werden~~.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbsinteressen die gemeinschaftliche Wahrung der örtlichen Belange der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer. Ihm obliegt es, seine Mitglieder zu beraten und in jeder möglichen Weise zu unterstützen. Er unterhält zu diesem Zweck entsprechende Einrichtungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen ~~sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts~~ werden, denen das Eigentum oder ein sonstiges Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht oder die ein solches erwerben wollen und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist. ~~Das Gleiche gilt für Ehegatten oder für Verwalter.~~ Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten können alle Beteiligten ~~einzelne~~ die Mitgliedschaft erwerben.
- 2) Mitglieder, die sich um die Ziele ~~der Organisation des Vereins~~ besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag ~~von dem~~ Vorstands oder ~~der~~ Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. ~~Für die Ernennung ist der Vorstand zuständig.~~ Ehrenmitglieder können ~~sind~~ von der ~~Bezahlung des Mitgliederbeitrages~~ Beitragszahlungspflicht befreit werden. Die Entscheidung über die Ernennung und die Beitragsbefreiung trifft der Vorstand.
- 3) ~~Über den formlosen Aufnahmeantrag von Mitgliedern~~ Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Grund eines Antrages in Textform. Über die Aufnahme entscheidet ~~und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet~~ der erste Vorsitzende. ~~Er kann~~ Diese Aufgaben ~~können kann~~ an ein anderes Mitglied des Vorstands oder ~~einen~~ Mitarbeiter des Vereins delegiert werden.
- 4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt.
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.
 - b) durch Tod.
~~Die Erben sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen.~~
 - c) durch Ausschluss.
Der Ausschluss erfolgt durch den 1. Vorsitzenden bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen 4 Wochen Beschwerde einlegen, ~~die schriftlich zu begründen ist.~~ Über diese entscheidet ~~die nächste Mitgliederversammlung der Vorstand.~~
 - d) durch Auflösung einer Gesellschaft bzw. juristischen Person.
 - e) durch Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand, sofern das Mitglied seinen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt hat. Die Mahnung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Mit der Beendigung **der Mitgliedschaft** erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. den Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 4 Rechte der Mitglieder

~~4) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:~~

~~a1) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,~~

~~b2) an den Versammlungen **und Kundgebungen** des Vereins teilzunehmen,~~

~~c3) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.~~

~~2) **Der Verein haftet nicht für die einfache Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Obliegenheiten gegenüber den Mitgliedern bedient.**~~

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

a1) die gemeinschaftlichen Belange ~~des~~ Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümers wahrzunehmen und zu fördern,

b2) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen und den Beschlüssen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

§ 6 Beiträge

1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind jährlich im ersten Quartal zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird per SEPA-Lastschriftverfahren erhoben.

2) Im Einzelfall kann der Vorstand über eine Reduktion des Beitrages entscheiden.

3) Der Verein kann von neueintretenden Mitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben. Die Höhe dieser Gebühr wird vom Vorstand festgelegt.

4) **Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge nicht erstattet.**

§ 7 Organe des **Verbandes Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1) Der Vorstand

2) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vereinsvorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste und zweite Vorsitzende, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich **und haben die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen des Vorstands zu führen.**

2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vorstand bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.

3) Dem Vorstand **obliegt** die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter beauftragen oder Ausschüsse einsetzen.

4) Die Mitglieder des Vorstandes können auf Beschluss der Mitgliederversammlung für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, deren Höhe vom Vereinsvorstand festgelegt wird.

§ 109 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer und über die Tätigkeit des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.
- 2) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes
 - c) die Erteilung der Entlastung für den Vorstand
 - d) die Wahl von Kassenprüfern
 - e) die Festsetzung der Beiträge
 - f) der Vorschlag von Ehrenmitgliedern
 - g) die Änderung der Satzung
 - h) die Auflösung des Vereins
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt – soweit nicht durch diese Satzung oder Gesetz anderes bestimmt ist - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende gilt ein Antrag als abgelehnt. In der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen.
- 4) Alle Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung. Bei Einspruch von mehr als einem Viertel der anwesenden Mitglieder muss schriftlich durch Stimmzettel abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 65) Zur Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 76) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die jeweils vom Vereinsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 7) Die Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Frist beginnt zwei Tage nach Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 140 Kassenprüfung

Zur Prüfung der ordentlichen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung sind alle 4 Jahre durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie haben die Ausgaben und Belege auch dahin zu prüfen, ob diese Ausgaben aufgrund ordnungsgemäßer Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind.

§ 121 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder abgegebenen Stimmen.

§ 132 Datenschutzregelung

~~Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein folgende persönliche Daten des Mitglieds auf:~~

- ~~• Vollständiger Namen,~~
- ~~• Beruf, Titel, akademischer Grad*,~~
- ~~• Anschrift,~~
- ~~• Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse*,~~
- ~~• Geburtsdatum*,~~
- ~~• Bankverbindung~~
- ~~• Umfang des Immobilienbesitzes~~
- ~~* sofern das Mitglied nicht widerspricht~~

~~Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein elektronisch gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben. Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung steuerlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.~~

- 1) Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben und die Durchführung der Mitgliedschaft notwendigen persönlichen Daten im gesetzlich zulässigen Umfang auf.
- 2) Die persönlichen Informationen werden von dem Verein verarbeitet (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Löschung). Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
- 3) Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten (pbD) des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.
- 4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, den Zweck und die Dauer der Speicherung sowie Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- 5) Die pbD werden, soweit sie nicht zur Durchführung der Mitgliedschaft oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

§ 143 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Versammlung beschlossen werden. Eine solche kann entweder der Vorstand oder die Hälfte der Mitglieder beantragen. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2) In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, ist über die Verwendung des bei der Auflösung etwa vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen, ~~welchem~~ **das einem** gemeinnützigen Zweck ~~dieses~~ zugeführt werden muss.
- 3) Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, von der der Beschluss über die Auflösung gefasst ist.

~~§ 15 Schlichtung und Streitigkeiten~~

~~Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Anordnung des Vereinsvorsitzenden ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Jeder Streitteil benennt einen Beisitzer, der Vereinsvorsitzende benennt den Vorsitzenden.~~

§ 164 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das zuständige Amtsgericht, bei dem der Verein ~~seinen Sitz hat~~ **im Amtsregister eingetragen** ist.

Stand ~~14.04.2015~~ 12.02.2025



Haus & Grund®

Holzkirchen

Haus-, Wohnungs- und
Grundeigentümerverschein
Holzkirchen und Umgebung e.V.

Ihre Vorteile als Mitglied bei Haus & Grund Holzkirchen

Liebes Mitglied von Haus & Grund Holzkirchen,

erfreulicherweise erwarten Sie ab sofort spannende Rabatte im **hagebaumarkt Holzkirchen**.

Seit der Neueröffnung im Oktober 2023 ist der Markt noch größer, moderner und attraktiver als je zuvor und lässt mit seinem noch umfangreicheren Sortiment nahezu keine Wünsche offen.

Nach Beantragung der hagebaumarkt Partner Card im hagebaumarkt Holzkirchen, werden Ihnen folgende Vorteile gewährt:

- 3% Partner Card Rabatt, bundesweit in jedem hagebaumarkt gültig
- 2% Zusatzrabatt, ausschließlich gültig im hagebaumarkt Holzkirchen
- Jährlicher Geburtstagsgutschein in Höhe von 3% Partner Card Rabatt und zusätzlich 10% Geburtstagsrabatt auf einen gesamten Einkauf im hagebaumarkt Holzkirchen
- Teilnahme am Treuebonusprogramm, Rückvergütung am Anfang des Folgejahres, mittels Gutscheines
 - 2.500 € Jahresumsatz → 2% Treuerabatt
 - 5.000 € Jahresumsatz → 4% Treuerabatt
 - 10.000 € Jahresumsatz → 7% Treuerabatt
- Persönliche Einladungen zu mehreren jährlichen Vorteilsaktionen

Wie erhalten Sie die neue Kundenkarte (Partner Card)?

Einfach in den hagebaumarkt Holzkirchen fahren, die Bestätigung Ihrer Mitgliedschaft (siehe Rückseite) vorlegen, den Partner Card Antrag ausfüllen und abgeben. Die Preisvorteile gelten dann sofort.

Sie besitzen bereits eine Partner Card?

Melden Sie sich bitte an der Info und verlangen nach einem der drei Herren der Marktleitung, diese veranlassen dann das Notwendige. Halten Sie hier bitte die Bestätigung Ihrer Mitgliedschaft (siehe Rückseite) bereit.

Marktleiter: Herr Deseive
Stellv. Marktleiter: Herr Ammer
Stellv. Marktleiter: Herr Kurzmann

Viel Spaß beim Stöbern, Einkaufen und Sparen wünscht Ihnen

Ihr Mario Haitzer

1. Vorsitzender Haus-, Wohnungs-
und Grundeigentümerverschein e.V.



Haus & Grund®

Holzkirchen

Haus-, Wohnungs- und
Grundeigentümerverschein
Holzkirchen und Umgebung e.V.

Haus & Grund Holzkirchen · Bahnhofplatz 8 · 83607 Holzkirchen

Anrede1

Vorname Name

Straße

PLZ Ort

Mitgliedsnummer
M-Nr.

Datum
22. Januar 2025

Bestätigung Ihrer Mitgliedschaft zur Vorlage bei Vorteilspartnern

Anrede2 Name,

hiermit bestätigen wir Ihre Mitgliedschaft beim Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverschein Holzkirchen und Umgebung e.V..

Verwenden Sie dieses Schreiben, um von exklusiven Angeboten bei unseren Vorteilspartnern zu profitieren.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Einkaufen und Sparen!

Mit freundlichen Grüßen

Mario Haitzer

1. Vorsitzender Haus-, Wohnungs-
und Grundeigentümerverschein e.V.

Vergleichsmieten-Erfassungsbogen

Bitte für jede Immobilie ein gesondertes Blatt ausfüllen

Kontaktdaten

Name Eigentümer*in	
Mitglieds-Nr.:	
Anschrift des Objekts	



Haus & Grund®
Holzkirchen

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein
Holzkirchen und Umgebung e.V.
E-Mail: info@haus-und-grund-holzkirchen.de
Telefon: 08024 / 47 30 80

Beschreibung

Einfamilienhaus Zweifamilienhaus
 Mehrfamilienhaus mit ___ Parteien Reihenhaushaus Mitte Eck
Zimmeranzahl _____ Etage _____ von _____
Lage in der Etage links mitte rechts mit Aufzug

Wohnungsgröße _____ m² Wohnfläche [Wfl]
Baujahr _____
 kernsaniert im Jahr _____
Nettomiete ohne Betriebskosten _____ € (ohne Garage/Stp)
entspricht Nettomiete pro m² _____ € [Nettomiete/Wfl]
Betriebskosten (Vorauszahlung) _____ €
Heizkosten (Vorauszahlung) _____ €
Miete wird verlangt seit _____
 Tief-/Garage, Anz.: _____ mtl. Miete: _____ €
 Stellplatz, Anzahl: _____ mtl. Miete: _____ €

Heizung und Energie

Baujahr der Heizung:

Zentralheizung (+ Gastherme) Wärmepumpe
 Einzelöfen (Gas oder Öl) Unbekannt
 Etagenheizung andere Heizart: _____
 Nah-/Fernwärme _____
 Photovoltaikanlage (Strom) Solarthermie (Warmwasser)

Energieträger

Öl Strom Nah-/Fernwärme
 Gas Holz/Pellets _____

Energieausweis

Bedarf Verbrauch
Ausstellungdatum _____
Energiekennwert in kWh/(m²a) _____
Energieeffizienzklasse (A bis H) _____
Warmwasser über Zentralheizung Wärmetauscher Boiler

Ausstattung

Küche
 Einbauküche, neu gekauft im Jahr _____
 Dusche + WC, mit Fenster
 Badewanne + WC sep.Dusche, mit Fenster
 separates (Gäste-)WC
 Balkon oder Terrasse, Größe _____ m²
 Garten(-anteil), Größe _____ m²

Nebenräume

Wasch- und Trockenraum
 Speicher(-anteil)
 Keller(-anteil)
 Fahrradkeller bzw. -raum, überdacht

Modernisierung (Art | Kosten | Jahr)

Sonstiges / Besonderheiten / Erläuterungen

Ich bin damit einverstanden, dass meine obigen Angaben in der Vergleichsmietensammlung gespeichert, statistisch ausgewertet und zur Begründung von Mieterhöhungen an Mitglieder des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Holzkirchen und Umgebung e.V. weitergegeben werden.

Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____